STATUTEN

DES

TECHNIKER-CLUBS

IN

TESCHEN.

TESCHEN.

K. K. HOFBUCHDRUCKEREI KARL PROCHASKA.

1885.

STATUTEN

DES

TECHNIKER-CLUBS

IN

TESCHEN.

TESCHEN.
K. K. HOFBUCHDRUCKEREI KARL PROCHASKA.
1885.

061:62(094.4)SL

BIBLIOTEKA ŚLĄSKA
BADAWCZY INSTYTUT

C0375881

§. 1.

Der Zweck des „Techniker-Clubs“ in Teschen ist, durch periodische Versammlungen das gesellige Leben, die gegenseitige Bekanntschaft und hieran sich anknüpfende Hebung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit und Solidarität durch fachmännische Vorträge, Lectüre und Conversation anzuregen, und technisches Wissen zu fördern und gemeinnützig zu machen.

§. 2.

Der Zweck wird erreicht: durch Besprechungen technischer Angelegenheiten und ihrer Mittheilung, Anschaffung technischer Werke und Zeitschriften, durch Abgabe von Gutachten und ihrer Veröffentlichung, durch Anlage einer Bibliothek und anderer Sammlungen, durch Excursionen und durch gegenseitige Rathsunterstützung.

§. 3.

Politische Vorlesungen und Debatten sind ausgeschlossen.

§. 4.

Der Club hat seinen Sitz in Teschen.

§. 5.

Der Club besteht: *a*) aus wirklichen Mitgliedern, *b*) aus Ehrenmitgliedern.

a) Als wirkliches Mitglied kann derjenige aufgenommen werden, welcher sich mit folgenden Fächern befasst oder sich für dieselben interessiert.

Architektur, Land-, Wasser- und Strassenbau, Eisenbahnwesen und Vermessungskunde, Mechanik und Maschinenbau, Bergbau und Hüttenwesen, Telegraphie, sowie überhaupt Mathematik, Physik und Chemie.

Die Aufnahme in den Club kann nur über Vorschlag eines Clubmitgliedes stattfinden. — Die Abstimmung über die Aufnahme des Vorgeschlagenen erfolgt mit Zustimmung der Versammlung.

b) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen, welche sich um den Club oder die von ihm vertretenen Fächer überhaupt verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung geschieht über Antrag des Ausschusses durch die General-Versammlung mittelst Zweidrittel-Majorität.

§. 6.

Jedes wirkliche Mitglied leistet bei seinem Beitritte einen Gründungsbeitrag von 5 fl. ö. W. und ist verpflichtet, dann fortwährend einen Jahresbeitrag von 6 fl., welcher entweder jährlich oder in halb- oder

vierteljährigen Raten im Vorhinein zu erlegen ist, zu leisten.

Ehrenmitglieder leisten keine Gründungs- und Monatsbeiträge. — Jedes neueintretende Mitglied erkennt die Club-Statuten durch seine eigenhändige Unterschrift als rechtsverbindlich an.

§. 7.

Mitglieder, die den Verein ausserdem durch Geschenke unterstützen sowie auch Unterstützungen von Nichtmitgliedern, werden in ein eigenes Gedenkbuch eingetragen.

§. 8.

Mitglieder, die mit einem Betrag von längstens $^1/_2$ Jahr im Rückstand verbleiben, sind als ausgetreten zu betrachten, doch sind sie vorher einmal zu mahnen. Solche Mitglieder können wieder aufs Neue in den Club aufgenommen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen wieder ganz nachkommen.

Die Ausschliessung kann auch über motivirten Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Clubs durch den Verwaltungs-Ausschuss erfolgen.

§. 9.

Den Clubmitgliedern ist es gestattet, Gäste einzuführen.

§. 10.

Mitglieder des Clubs sind verpflichtet:

a) Die Tendenz des Vereines nach Kräften zu fördern.
b) Die Beiträge pünktlich zu leisten.
c) Sich den Statuten zu fügen.

§. 11.

Mitglieder, die aus dem Club auszutreten gedenken, sind verpflichtet, einen Monat im Voraus der Verwaltung der Clubangelegenheiten den Austritt anzumelden, wobei sie jedoch von etwaigen Beitragsrückständen nicht befreit sind.

§. 12.

Jedes Mitglied hat das Anrecht allen Vesammlungen beizuwohnen, zu stimmen und zu wählen; Vorlesungen zu halten, die dem Club gehörigen Werke (Zeitschriften und Sammlungen) zu benützen, die Prüfung oder Begutachtung oder Belehrung über Fachgegenstände zu verlangen, an allen Unterhaltungen und Excursionen Theil zu nehmen und schliesslich den Titel zu gebrauchen: Mitglied des „Techniker-Clubs in Teschen“.

Ehrenmitglieder geniessen dieselben Rechte mit Ausnahme der Wahl und Stimmberechtigung.

§. 13.

Alle Anträge, die der General-Versammlung vorgelegt werden, müssen bei der Club-Verwaltung mindestens acht Tage im Vorhinein angemeldet werden.

§. 14.

Das Stimmrecht kann persönlich oder mittelst Vollmacht und zwar schriftlich oder mündlich je nach Beschlüssen ausgeübt werden, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als 3 Stimmen in sich vereinigen.

§. 15.

Alle Club-Angelegenheiten werden durch die General-Versammlung beschlossen und durch den Verwaltungs-Ausschuss besorgt und ausgeführt, welcher von der General-Versammlung gewählt wird, und aus neun Mitgliedern besteht. Jedes Jahr haben aus dem Ausschusse 4 Mitglieder auszuscheiden u. z. vorerst jene Mitglieder, welche eine 2jährige Funktionsdauer hinter sich haben, die übrigen werden dann durch das Los bestimmt. Wenn mehr als 4 Mitglieder mit 2jähriger Funktionsdauer vorhanden sind, so werden die Ausscheidenden ausgelost. Der Verwaltungs-Ausschuss wählt aus seiner Mitte für Jahresdauer den Vorstand, den Vorstand-Stellvertreter, den Cassier, den

Schriftführer und den Bibliothekar. Zu dieser Wahl ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§. 16.

Der Vorstand oder in Verhinderung dessen Stellvertreter vertreten den Club nach Aussen. — Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Clubs bedürfen der Unterschrift des Vorstandes oder dessen Stellvertreters und des Schriftführers.

§. 17.

Der Ausschuss versammelt sich nach Erforderniss über Aufforderung des Vorstandes oder über Verlangen von mindestens drei Ausschussmitgliedern. — Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Ausschussmitgliedern nothwendig und werden alle Beschlüsse nur mit absoluter Stimmmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Geldanweisungen von Beträgen über 50 fl. ist die Bewilligung der General-Versammlung einzuholen.

§. 18.

Der Vorstand eröffnet und schliesst die Sitzung, eitet die Versammlungen, ertheilt das Wort, bringt

die Anträge zur Abstimmung, erlässt den etwa nöthigen Ordnungsruf und hat auch die discretionelle Gewalt, nicht sachliche oder persönlich verletzende Fragen nicht zu verlesen und zur Discussion nicht zuzulassen, darf aber an der Debatte nicht theilnehmen. Der Schriftführer führt über jede Sitzung ein Protokoll, welches in der nächsten Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Ebenso obliegt ihm die Führung der Vereins-Correspondenz und die Unterstützung des Vorstandes in den Versammlungen. Dem Bibliothekar obliegt die Aufsicht und Evidenzhaltung der dem Club gehörigen Werke, Zeitschriften und Sammlungen.

Der Cassier hat die eingegangenen Beiträge zu verwalten, über eingeholte Genehmigung die erforderlichen Auslagen zu bestreiten und alljährlich über den Cassastand und die Gebahrung Rechnung zu legen.

§. 19.

Die Reihenfolge in der Behandlung der Sitzungs-Gegenstände bestimmt der Vorstand, ebenso die Festsetzung der Tages-Ordnung für die nächste Sitzung.

In einer Sitzung darf ein Mitglied über denselben Gegenstand nur zweimal sprechen. Der Antragsteller oder Berichterstatter hat das Schlusswort, worauf nach geschlossener Debatte die Abstimmung erfolgt und zwar durch Aufheben der Hand. Bei sehr wichtigen

Gegenständen kann namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

Bei Wahlen und bei Entscheidung von Fragen, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen, findet geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt.

Bei abgeänderten Anträgen oder Gegenanträgen sind die weitgehendsten vorerst zur Abstimmung zu bringen.

§. 20.

Die General-Versammlung findet jährlich mindestens einmal statt und für gewöhnlich Anfangs Jänner und hat die Club-Verwaltung unter gleichzeitiger Veröffentlichung des Verhandlungs-Programms in der „Silesia“ 14 Tage vorher die Mitglieder hierzu einzuladen. — Die General-Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder, im Falle der Beschlussunfähigkeit ist binnen 14 Tagen eine neue General-Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit rechtskräftig.

Dem Beschlusse der General-Versammlung ist vorbehalten:

1. Die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres-Geschäftsberichtes.

2. Die Wahl der Rechnungs-Revisoren.
3. Die Wahl der Verwaltungs-Mitglieder.
4. Die Geldbewilligungen über 50 fl.
5. Die Abänderung der Statuten.
6. Die Auflösung des Clubs.

Ueber Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern, oder der Hälfte der Verwaltungsmitglieder muss eine ausserordentliche General-Versammlung binnen 14 Tagen einberufen werden.

§. 21.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer General-Versammlung beschlossen werden und ist die Anwesenheit der Hälfte aller Mitglieder erforderlich und können von diesen vier Fünftel die Zustimmung zur Auflösung ertheilen.

Sollte diese General-Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist die nächste binnen einem Monat einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit absoluter Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

Das Club-Vermögen wird im Auflösungsfalle zur Gründung von Stipendien für Hörer der Technik (ohne Unterschied der Confession), welche in Schlesien geboren sind, verwendet, deren Ertheilung dann dem Gemeinde-Ausschuss der Stadt Teschen zuerkannt wird.

§. 22.

Etwaige Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnisse entspringen, werden in den Club-Versammlungen durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

§. 23.

Gegenüber den Behörden und dritten Personen vertritt den Club der Vorstand oder dessen Stellvertreter.

Urkunden über Rechtsgeschäfte müssen die Unterschrift des Vorstandes, zweier Mitglieder der Verwaltung und des Schriftführers haben.

§. 24.

Bei Entlehnung von Büchern, Zeitschriften etc. wird bestimmt, dass:

a) Die in Teschen ansässigen Mitglieder die ausgeliehenen Werke binnen einem Monat, auswärtige dagegen binnen zwei Monaten in gutem Zustande zurückzusenden haben.

b) An inwohnende und auswärtige Mitglieder sind in der Regel nur gebundene Werke oder geschlossene Jahrgänge abzugeben.

Teschen, am 16. Juni 1878.

BIBLIOTEKA STAŁA ZARZĄDU

C 037588 I
14